

MONITOR

EU-MAßNAHMEN NR. 01 / 2021

Freizügigkeit 2.0

Bringt der digitale grüne Nachweis jetzt das Reisen nach Europa zurück?

Ferdinand A. Gehringer

- › Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs in Zeiten der Corona-Pandemie unterbreitet.
- › Eine Diskriminierung nicht geimpfter Personen ist angesichts der Ausweitung auf Test- und Genesungszertifikate nicht zu befürchten.
- › Mit der Umsetzung dieses Entwurfes kann es der EU gelingen, die Mobilität innerhalb der EU zu erleichtern und (rechts)sicherer zu gestalten.
- › Es werden hohe datenschutzrechtliche Anforderungen angesichts hochsensibler Gesundheitsdaten angelegt.
- › Eine selektive Einschränkung des Rechtes auf Freizügigkeit ist ohne ein solches Zertifikat nicht möglich.
- › Gleichzeitig bietet eine digitale und interoperable Lösung eine Möglichkeit für Öffnungsstrategien.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Rechtliche Grundlage und Zielsetzung	2
Funktionsweise	3
Keine Diskriminierung und Verhältnismäßigkeit	4
Vertrauensrahmen und Datenschutzniveau	5
Handlungsbedarf und Vorbehalte	5
Fazit	8
Impressum	11

Einleitung

Wenn es um die Bekämpfung der Corona-Pandemie ging, stand die Europäische Union in den vergangenen Monaten häufig im Mittelpunkt heftiger Kritik. Doch das könnte sich jetzt ändern und die EU stattdessen entscheidend zu einem Sommer mit mehr Bewegungsfreiheit beitragen. Mitte März hat die Kommission nämlich ihren Vorschlag für ein „Digital Green Certificate“ (auch „digitaler grüner Nachweis“ genannt) als Teil der „Wiedereröffnungsstrategie“ der Europäischen Union¹ vorgestellt.²

Rechtliche Grundlage und Zielsetzung

Ausgangspunkt der Überlegungen innerhalb der Europäischen Union ist hierbei die Ausübung des Rechtes auf Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit (Artikel 21 Absatz 1 AEUV und Artikel 45 EU-GR-Charta). Diese sollen durch die „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (digitales grünes Zertifikat)“ erleichtert und sicherer gestaltet werden.³

Durch die Einführung eines EU-weiten Zertifikates über den Gesundheitszustand im Hinblick auf eine Coronavirus-Erkrankung oder Infektiosität soll ein einheitlicher Nachweis geschaffen werden. Bei Vorlage des Nachweises sollen derzeit geltende Beschränkungen abgestimmt aufgehoben werden können.

In besonderen Fällen soll es den Mitgliedstaaten aber vorbehalten bleiben, auch trotz Nachweis freiheitsbeschränkende Maßnahmen (Testpflicht, Quarantäne- o. Selbstisolationsofflage) erlassen zu können, wobei diese Anordnungen dann Anzeige- und Begründungspflichten⁴ gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission (sogenanntes *Mitteilungsverfahren*) zur Folge haben.

Eine zusätzliche Bedingung für die Ausübung der Personenverkehrsfreiheit stellt das Zertifikat nicht dar. Angesichts der Schutzbedürftigkeit der Freizügigkeit darf es nicht (ohne Weiteres) Grundvoraussetzung für den Reiseverkehr werden. So begründen die Regelungen in der Verordnung auch keine Verpflichtung zu einer bzw. ein Recht auf eine Impfung.⁵

Funktionsweise

Das „digitale grüne Zertifikat“ soll eine Art „Bescheinigung des Gesundheitsstatus“ des jeweiligen Inhabers darstellen und Informationen über den Impf-, Test- oder Genesungsstatus beinhalten.

Dementsprechend sind drei verschiedene Zertifikate geplant, denen unterschiedliche Informationen hinterlegt sind.

- › Ein *Impfzertifikat*, das bescheinigt, dass der Inhaber in dem ausstellenden Mitgliedstaat eine COVID-19 Impfung erhalten hat, Informationen über den verabreichten Impfstoff und zusätzliche Zertifikatsmetadaten (Zertifikatkennung oder Aussteller) sowie Angaben zur Identität des Inhabers enthält. Von einer Zertifizierungsmöglichkeit werden alle von der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoffe umfasst.
- › Ein *Genesungszertifikat*, das angibt, dass der Inhaber von einer SARSCoV-2 Infektion genesen ist, das Datum des positiven Testergebnisses, den Aussteller des Zertifikats, das Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum sowie Angaben zur Identität des Inhabers aufweist. Diese Bescheinigung soll frühestens ab dem elften Tag nach dem ersten positiven Testergebnis ausgestellt werden und für maximal 180 Tage gültig sein.
- › Ein *Testzertifikat*, das wiederum Aufschluss über das Ergebnis des Testes geben soll, das Datum und die Art des Testes (NAAT oder Antigen-Schnelltest), das Testzentrum sowie Angaben zur Identität des Inhabers enthält.

Diese Daten werden gemeinsam mit einer elektronischen Signatur des Ausstellers in einem interoperablen Strichcode (*QR Code*) zusammengefasst.

Vor dem Grenzübertritt soll mittels einfachen Scans der QR Code ausgelesen werden und die digitale Signatur auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Integrität überprüft werden.

Die Dauer der Gültigkeit einzelner Zertifikate soll sich nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bemessen.⁶

Durch die Nutzung der „Public Key Infrastructure“ (PKI)⁷ können die digitalen Zertifikate EU-weit den Geltungsbereich und die Authentizität bestätigen.

Darüber hinaus plant die Europäische Kommission ein „Gateway“ als Schnittstelle, über das EU-weit alle Signaturen überprüft und zwischen nationalen Verzeichnissen ausgetauscht werden können, einzurichten.⁸

Für die Ausstellung der Zertifikate sind die nationalen Behörden zuständig. Im Rahmen des Zertifizierungssystems wird die Ausstellungskompetenz von der EU an die Mitgliedstaaten weitergegeben. Diese wiederum delegieren die Kompetenz vertikal an die Gesundheitsämter, von denen lokale Ärzte, Impf-, Testzentren, Krankenhäuser oder kommunale Gesundheitsämter benannt werden.

Jede final benannte und ermächtigte Stelle erhält sodann als ausstellende Stelle einen individuellen digitalen Signaturschlüssel.

Keine Diskriminierung und Verhältnismäßigkeit

Mittelbare oder unmittelbare Diskriminierungen nicht geimpfter Personen sollen durch die Ausweitung der Bescheinigung auf Test- und Genesungszertifikate verhindert werden. An sämtliche Zertifikate sollen einheitliche Rechtsfolgen geknüpft und durch die größtmögliche Angleichung der Rechte von Geimpften und Nichtgeimpften eine Diskriminierung ausgeschlossen werden.

Sollten einzelne Mitgliedstaaten auf bestimmte Einschränkungen infolge der Anerkennung nationaler Impfnachweise verzichten, so müssen sie auf diese auch im Rahmen der EU-Impfzertifizierung verzichten.

Auch wird das Zertifikat in allen EU-Ländern gültig sein und für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz offen zur Verfügung stehen.

Ausgestellt werden sollen die Zertifikate unentgeltlich für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, ihre Familienangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen.

Gerade im Hinblick auf die Testzertifikate wird die Frage der Verfügbarkeit von und der Zugang zu kostenlosen Coronatests in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sein, um eine Diskriminierung vermeiden zu können.

Durch eine Verfügbarkeit des Nachweises sowohl in Papier- als auch in digitaler Form werden weniger technikaffine Personen nicht benachteiligt. So soll der Nachweis auch vollständig offline und ohne Internetverbindung erbracht werden können, weshalb eine vollumfängliche Abhängigkeit von technischen Vorrichtungen umgangen werden kann.

Eine Ausübung des Rechtes auf Freizügigkeit, gekoppelt an die Vorlage von Gesundheitsnachweisen, ist jedenfalls spätestens dann nicht mehr gerechtfertigt und unverhältnismäßig, wenn die Corona-Pandemie überwunden ist.

In dem derzeitigen Entwurfspapier heißt es, dass „jegliche Beschränkungen des freien Personenverkehrs innerhalb der Union, die zur Eindämmung von SARS- CoV-2 eingeführt wurden, aufgehoben werden sollten, sobald es die epidemiologische Situation erlaubt“. Wann die „epidemiologische Situation“ dies erlaubt, darüber soll die Weltgesundheitsorganisation (WHO) befinden.

Vertrauensrahmen und Datenschutzniveau

Um die Interoperabilität mit anderen technologischen Systemen zu gewährleisten und die gemeinsamen Strategien, Vorschriften und Spezifikationen zu determinieren, verständigen sich die Mitgliedstaaten auf einen Vertrauensrahmen für die sichere Ausstellung und Überprüfung der Zertifikate (Interoperability of health certificates Trust framework).⁹

Zudem sind hochsensible personenbezogene Gesundheitsdaten Gegenstand des Zertifikates. Die EU-Kommission setzt daher ein hohes Datenschutzniveau an.

Nur die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität des jeweiligen Zertifikates soll erfolgen, weshalb nur wenige notwendige Daten in dem Zertifikat gespeichert werden, um den Grundsatz der Minimierung personenbezogener Daten hinreichend zu wahren. Weitergehende private Daten werden nicht ausgelesen.

Die notwendigen Daten sind je nach Zertifikatstyp enumerativ dargelegt und eine Speicherung dieser erfolgt lediglich in dem Zertifikat.

Eine rechtliche Grundlage für die Speicherung von personenbezogenen Daten durch einen Mitgliedstaat bietet die Verordnung nicht.

Zumal die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck der Authentifizierung und des Abrufes der hinterlegten Informationen zum „Gesundheitsstatus“ zulässig sein wird.

Eine solche Berechtigung zur Verarbeitung erhalten hierbei nur die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates, in das der Inhaber des Zertifikates einreisen möchte, sowie grenzüberschreitende Personenverkehrsdienstleister, die nach nationalem Recht zur Durchführung von Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit während der Corona Pandemie verpflichtet sind.

Handlungsbedarf und Vorbehalte

Geht es nach dem Willen der EU-Kommission, soll das Zertifizierungssystem ab dem 01. Juni 2021 voll funktionsfähig einsetzbar sein.¹⁰ Jüngst hat auch das Europäische Parlament eine Behandlung der Angelegenheit im Dringlichkeitsverfahren zugestimmt.¹¹

Es gilt, noch einige Hürden zu überwinden, da die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Schutzes hochsensibler personenbezogener Gesundheitsdaten sich zunächst noch auf den gemeinsamen Vertrauensrahmen verständigen müssen, so würde aber eine Umsetzung des Entwurfes für mehr Transparenz und Rechtsklarheit für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sorgen und Unsicherheiten über die Realisierung von grenzüberschreitenden Reisen beseitigen.

Gleichwohl erfährt der Vorschlag auch von Seiten der WHO und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bis dato nicht unerheblichen Gegenwind. In einem Positionspapier hat sich die WHO Anfang Februar 2021 vehement gegen das Vorhaben der EU-Kommission gerichtet und ausdrücklich davor gewarnt, die Ein- und Ausreise an den Nachweis einer Impfung zu koppeln.¹²

Vor allem vor dem Hintergrund drohender Diskriminierung und Ungleichbehandlung umfasst der Vorschlag der EU-Kommission deshalb nicht nur ein Impfzertifikat, sondern mit dem Test- und Genesungszertifikat nun zwei weitere Zertifikatstypen.

Außerdem merken WHO und ECDC an, dass die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, wie lange eine Impfung gegen eine Reinfektion tatsächlich schützt¹³, noch nicht ausreichen, um die Aufhebung gesundheitsschützender Maßnahmen an eine Impfung zu knüpfen.

Diese Bedenken stützend, keimten in letzter Zeit außerdem zunehmend kritische Stimmen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antigen-Schnelltests auf.¹⁴

Neueste, bis zur Umsetzung des Entwurfes gewonnene medizinisch-wissenschaftliche Erfahrungen und Studienergebnisse zur Antikörperbildung dürften allerdings in die Gültigkeitsdauer der Zertifikate ohne größeren Aufwand inkorporiert werden können, sobald die technische und administrative Infrastruktur einmal geschaffen ist.

Als deutlich problematischer dürfte es sich allerdings entpuppen, dass der zeitliche Geltungsrahmen der Verordnung an eine Erklärung der WHO über die Beendigung der Pandemie geknüpft ist.

Es besteht die Gefahr, bei zukünftigen pandemischen Ausbrüchen der WHO eine erhebliche „Einwirkungsmöglichkeit“ einzuräumen, mit der diese weitreichend Einfluss auf die Ausübung von Unionsrecht haben könnte. Hier bedarf es eines klar definierten temporalen Geltungsbereichs und einer zeitlichen Befristung, um den erheblichen Eingriffen in unionsrechtlich gesicherte Rechte hinreichend Rechnung zu tragen.

Datenschutzrechtliche Bedenken ergeben sich vor allem dahingehend, dass der Entwurf keine Regelung dazu enthält, was mit erfassten Daten nach Beendigung des pandemischen Zustandes passiert. Zudem ist noch nicht geregelt, wie der datenschutzrechtliche Standard der EU erhalten werden kann, wenn Zertifikate auch auf einen Einsatz im außereuropäischen Bereich ausgeweitet werden.

Angesichts der Verständigung auf einen innereuropäischen Vertrauensrahmen und der angestrebten Kompatibilität mit ähnlichen Lösungen bspw. der WHO bedarf es hierfür eines weltweiten Vertrauens- und datenschutzrechtlichen Rahmens.

Auch dürfte der Vorschlag noch keine hinreichenden Regelungen zum Schutz vor Fälschungen und manipulierten Zertifikaten oder elektronischen Signaturen enthalten, selbst wenn durch den Einsatz digitaler Signaturen und die Nutzung praxiserprobter SSL-Verschlüsselung die richtigen Sicherheitsinstrumente angesetzt wurden.¹⁵ Immerhin sollen Widerruflisten Korrekturen von fehlerhaften Zertifikaten nachträglich ermöglichen.

Abgesehen von noch bestehenden Regelungsdefiziten, könnte die Infrastruktur Anknüpfungspunkt für eine sich in Deutschland derzeit noch nicht herauskristallisierende Öffnungsstrategie werden und das Fundament für eine geordnete (europaweite) Wiederherstellung des öffentlichen Lebens bilden.

Die prüfenden Stellen könnten auf Gastronomie-, Einzelhandelsbetreiber oder Kulturveranstalter erweitert und diesen eine Verarbeitungsmöglichkeit für die Daten des Zertifikates eingeräumt werden, sodass diese an die Vorlage des Nachweises Nutzungs-, Eintritts- oder Gebrauchsrechte knüpfen könnten. Um auch diesbezüglich drohende ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen zu vermeiden, müssten auch Zertifikate für nicht geimpfte Personen möglich sein.

Auch zahlreiche Länder, private Unternehmen oder Organisationen haben bereits Modelle oder Initiativen geplant.

So befindet sich die Bundesregierung in der Entwicklungsphase eines „digitalen Impfpasses“.¹⁶ Eine Darstellung soll über eine App, die unter Führung von IBM zusammen mit dem IT-Spezialisten Bechtle, Ubirch, govdigital und zehn weiteren IT Dienstleistern der öffentlichen Hand entwickelt wird, erfolgen¹⁷. Die App wird mit dem „digitalen grünen Nachweis“ der EU kompatibel sein.¹⁸

Im April erschien die „IATA Travel Pass App“ als eine Art „digitaler Reisepass“ auf dem Markt.¹⁹ Mit dieser App beabsichtigen die an der Initiative beteiligten Fluggesellschaften, vor der Beförderung des Reisenden Auskunft über seinen Gesundheitsstatus zu erlangen. Mittels dieser App wird dem Reisenden ein „OK-to-travel“ Status verliehen. Ohne den Status soll eine Beförderung nach privatautonomen Grundsätzen verweigert werden können.

Die Bestrebungen der EU reichen berechtigterweise nicht so weit, dass sie die Fortbewegungsfreiheit und eine Teilnahme am grenzüberschreitenden Verkehr ohne Zertifikat suspendieren, eine Ausübung des Rechtes verweigern oder zusätzliche nationale Grenzkontrollen erforderlich machen, sodass von einem „Reisepass 2.0“ nicht die Rede sein kann.

Diese Beispiele verdeutlichen jedoch, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Vielzahl von (zumindest in fortgeschrittenen Planungsstadien befindliche) Systemen gibt.

Kompatibilität und Interoperabilität verschiedener Systeme werden aus diesem Grund auch für die EU-weite Lösung dringend notwendig sein, um u.a. die Nutzerfreundlichkeit und rechtliche Sicherheit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu gewährleisten.

Fazit

Der Vorschlag der EU-Kommission gibt in vielerlei Hinsicht hinreichend Anlass zur Hoffnung, zukünftig einen EU-weiten, organisierten und strukturierten Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union in Zeiten der Pandemie vorfinden zu können.

Der „Faktor Zeit“ spielt eine entscheidende Rolle. Die Mitgliedstaaten müssen nun zeitnah die technischen Voraussetzungen für eine Umsetzung schaffen. Zum geplanten Start Anfang Juni sind es lediglich einige wenige Wochen. Je mehr verschiedene Lösungsansätze, sei es von Mitgliedstaaten oder privaten Anbietern, existieren, desto eher könnte das Projekt der EU ins Wanken geraten und die Chancen auf eine EU-weite einheitliche Regelung zur Vermeidung von Anerkennungsschwierigkeiten könnten beträchtlich schwinden.

Der Anfang ist gemacht, doch gilt es jetzt, ein Regelungs- und Legitimationschaos zu verhindern, um das gesellschaftliche Stimmungsbild zum Kippen zu bringen und das Vertrauen in die EU zu stärken.

-
- ¹ Redaktion Brüssel: Was ist das "Grüne Impfzertifikat" der EU und wie wird es funktionieren?, Euronews, 17. März 2021, in: <https://de.euronews.com/2021/03/17/was-ist-das-grune-impfzertifikat-der-eu-und-wie-wird-es-funktionieren> [20.04.21].
- ² Europäische Kommission: Coronavirus: Commission proposes a Digital Green Certificate, 17. März 2021, in: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_1181 [20.04.21].
- ³ Europäische Kommission: Verordnung „digitales grünes Zertifikat“, 17. März 2021, in: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:38de66f4-8807-11eb-ac4c-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF [20.04.21].
- ⁴ Diese Verpflichtung soll die Gründe, den Umfang, den Beginn und die Dauer der Beschränkungen umfassen.
- ⁵ Europäische Kommission: Verordnung „digitales grünes Zertifikat“, 17. März 2021, in: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:38de66f4-8807-11eb-ac4c-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF [20.04.21].
- ⁶ European Centre for Disease Prevention and Control: Guidance for discharge and ending of isolation of people with COVID-19, 16. Oktober 2021, in: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/Guidance-for-discharge-and-ending-of-isolation-of-people-with-COVID-19.pdf> [20.04.21].
- ⁷ So bezeichnet man ein auf Kryptotechnik basierendes System zum Ausstellen, Verteilen und Prüfen von digitalen Zertifikaten.
- ⁸ Europäische Kommission: Corona: Digitale grüne Nachweise, März 2021, in: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificates_de [20.04.21].
- ⁹ eHealth Network: Interoperability of health certificates Trust framework, 12. März 2021, in: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/trust-framework_interoperability_certificates_en.pdf [20.04.21].
- ¹⁰ Deutsche Presse Agentur: EU-Kommission: Impfausweis soll ab 1. Juni nutzbar sein, 17. März 2021, in: <https://www.badische-zeitung.de/eu-kommission-impfausweis-soll-ab-1-juni-nutzbar-sein--200679606.html> [20.04.21].
- ¹¹ Stefan Krempf: Europäischer Impfnachweis: EU-Datenschützer warnen vor Diskriminierung, 07.04.2021, heise online, in: <https://www.heise.de/news/Europaeischer-Impfnachweis-EU-Datenschuetzer-warnen-vor-Diskriminierung-6006905.html> [20.04.21].
- ¹² Amiel, Sandrine : WHO advises against vaccine passports as EU debates ‘green pass’, Euronews, 24. März 2021, in: <https://www.euronews.com/2021/03/18/who-advises-against-vaccine-passports-as-eu-debates-green-pass> [20.04.21].
- ¹³ Theo Dingermann: Corona-Infektion auch nach zwei Impfungen möglich, 26.03.2021, PZ Pharmazeutische Zeitung, in: <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/corona-infektion-auch-nach-zwei-impfungen-moeglich-124628/> [20.04.21].

- ¹⁴ NDR: Schnelltests "nicht zuverlässig": Landes-Anwälte mit brisanter Aussage, 14.04.2021, in: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Schnelltests-nicht-zuverlaessig-Landes-Anwaelte-mit-brisanter-Aussage,coronavirus4940.html> [20.04.21].
- ¹⁵ Stefan Krempel: Europäischer Impfnachweis: EU-Datenschützer warnen vor Diskriminierung, 07.04.2021, heise online, in: <https://www.heise.de/news/Europaeischer-Impfnachweis-EU-Datenschuetzer-warnen-vor-Diskriminierung-6006905.html> [20.04.21].
- ¹⁶ Auf die hierbei drohenden Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen wird hingewiesen.
- ¹⁷ Deutsche Presse Agentur: Digitaler Impfpass soll noch vor den Sommerferien kommen, 14.04.2021; in: <https://www.badische-zeitung.de/digitaler-impfpass-soll-noch-vor-den-sommerferien-kommen> [20.04.2021].
- ¹⁸ Bundesministerium für Gesundheit: Fragen und Antworten zum digitalen Impfnachweis, 18. März 2021, in: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html> [20.04.21].
- ¹⁹ IATA: IATA Travel Pass Initiative, in: <https://www.iata.org/en/programs/passenger/travel-pass/> [20.04.21].

Impressum

Der Autor

Ferdinand A. Gehringer ist Referent für Rechtsstaatsdialog und Völkerrecht.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Ferdinand A. Gehringer

Referent Rechtsstaatsdialog und Völkerrecht
Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3460

M+49 151 / 65 261 391

ferdinand.gehringer@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).